



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter		
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Frau Eberhardt		
Az.: 21/8615/Eb			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.01.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14); 26. Änderung; Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Kapitel B IV 7.2 Windenergie; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG - Stellungnahme der Gemeinde zum 2. Beteiligungsverfahren			
Anlagen:			
20260121_Erläuterungskarte_20251202			
20260121_Erläuterungskarte_Ausschnitt_LkrSta_mAnm			
20260121_Karte2_Siedlung_und_Verkehr_20251202			

Sachverhalt:

1. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans München findet zur Steuerung der Windenergienutzung derzeit dessen 26. Änderung statt. Bisher wurde dazu im Frühjahr 2024 ein Vorabteiligungs- und Anfang 2025 das Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Nach der Abwägung der Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren billigte der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München am 02.12.2025 den aktuellen Fortschreibungsentwurf und fasste den Beschluss zur Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens.

Die Beteiligung läuft in der Zeit vom 07.01.2026 bis zum 08.02.2026. Stellungnahmen können dabei allerdings nur zu den Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben, abgegeben werden (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG).

Die vollständigen Verfahrensunterlagen können unter folgendem Link beim Regionalen Planungsverband München eingesehen werden:

<https://www.region-muenchen.com/verfahren/zweites-beteiligungsverfahren-zum-fortschreibungsentwurf>

2. Folgende wesentlichen Änderungen ergeben sich gegenüber dem Fortschreibungsentwurf aus dem ersten Beteiligungsverfahren:

In der gesamten Region München sind einige bisher vorgesehene Vorranggebiete entfallen. Insgesamt reduzieren sich diese gegenüber dem vorherigen Fortschreibungsentwurf von 65 auf 58. Damit verringert sich die Gesamtfläche von 11.073 ha auf 10.316 ha, folglich sinkt der Flächenanteil der Vorranggebiete von 2,01 % auf rd. 1,87 %. (Angestrebt wird, das bis Ende 2032 geltende Teilflächenziel von 1,8 % der Regionsfläche bereits mit dieser Fort-

schreibung zu erreichen.) Gleichzeitig bleibt es dabei, dass im Regionalplan keine Ausschlussgebiete festgelegt werden.

Beim Umgang mit Dichtezentren (DZ) kollisionsgefährdeter Vogelarten, die bei der Ausweisung von Vorranggebieten nach wie vor zu berücksichtigen sind, ergaben sich einige Änderungen, wie z.B. beim Umgang mit Uhuorkommen. Neu ist, dass sich im Fall der Überlagerung von DZ mit kommunal rechtswirksam festgesetzten Windenergiegebieten ein von der generellen Bewertungssystematik abweichender Umgang ergibt. Gemäß einem Schreiben des StMUV vom 05.05.2025 besitzen DZ auf bestehenden und artenschutzrechtlich geprüften Sonderbauflächen, Sondergebieten und vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Rahmen der Abwägung kein Gewicht und stehen einer Festlegung als Windenergiegebiet im Einzelfall somit nicht entgegen. Dies trifft für die im Landkreis Starnberg mit sachlichem Teilflächennutzungsplan festgelegten Konzentrationsflächen Windkraft zu, die überwiegend von DZ überlagert sind.

Hinsichtlich bestehender Wasserschutzgebiete (WSG) bleibt es dabei, dass die Zonen I und II gemäß LfU Gewässeratlas vorab ausgeschlossen wurden. Die Betroffenheit der Zonen III A, III und III B wurde durch die Höhere Wasserschutzbehörde vorgeprüft und einzelfallbezogen auch bereits ausgeschieden. Darüber hinaus können die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens Berücksichtigung finden und im konkreten Genehmigungsverfahren sind diese Belange relevant.

Beim zivilen Luftverkehr wird nun ausgeführt, dass die Abgrenzung – und nicht mehr die überschlagsmäßige Abgrenzung – des Ausschlussgebietes in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern sowie der verfügbaren Datengrundlage und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. In den darüber hinausreichenden Schutzbereichen von Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs kann eine Prüfung konkret standortbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Erläuterungen zum Militär werden im aktuellen Entwurf beibehalten. Im Plankonzept berücksichtigt wurden MVA-Bereiche (Radarführungsmindesthöhe), die Bauhöhen bis zu 267 m ü. GOK zulassen. (Den Berechnungen zugrunde liegt eine Referenzanlage mit 266,5 m Gesamthöhe.) Zusätzlich wurden MVA-Bereiche berücksichtigt, in denen regelmäßig Windenergieanlagen (WEA) von mindestens 230 m ü. GOK Gesamthöhe zulässig sind, die sich trotz Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen. MVA-Bereiche mit einer Höhenbeschränkung unter 230 m ü. GOK wurden u.a. wegen der sich weiter vergrößernden Rotorradien und dem Anstieg der Nabhöhen ausgeschlossen, da sie planerisch nicht relevant sind.

Neu aufgenommen wurden Hinweise zu Gewässer-, Trink- und Grundwasserschutz. Es wird ausgeführt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraussetzt. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung der Genehmigung geplanter WEA führen. Daher wird eine frühzeitige Standortabstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde empfohlen. Ggf. sind für eine Anlagengenehmigung im WSG Bedingungen und Auflagen einzuhalten, wie z.B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssole über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.

Ein bestehendes Vorranggebiet Windenergie kann der Neufestsetzung von WSG-Zonen III A, III und III B nicht entgegengehalten werden, sofern dort die Errichtung einer WEA im Einzelfall und ggf. unter für den Trinkwasserschutz erforderlichen Bedingungen und Auflagen grundsätzlich möglich bleibt.

Neu aufgenommen wurden auch Hinweise zu Schutzbereichen des zivilen Luftverkehrs. Aus diesen geht hervor, dass sich u.a. die Vorranggebiete WE03 (Berg), WE04 (Forstenrieder Park), WE29b (Wörthsee, Gilching) und WE36 (Buchendorf) oder Teile davon im Umfeld des Randbereichs ziviler Flugverfahren befinden. Inwieweit luftrechtliche Belange einer Errichtung von WEA entgegenstehen, kann erst auf Ebene der konkreten Projektplanung ermittelt werden.

Ebenso neu aufgenommen wurden Hinweise zu militärischen Schutzbereichen. Darin werden u.a. die Vorranggebiete aufgeführt, die im 50 km-Interessensgebiet der Luftverteidigungsanlage Haindlfing liegen. Dies betrifft u.a. die Vorranggebiete WE04 (Forstenrieder Park) und WE36 (Buchendorf).

Nahezu alle im Landkreis Starnberg bisher dargestellten Vorranggebiete Windenergie zur Prüfung wurden gestrichen. In Gauting betrifft dies die Vorranggebiete SF_WE30b und SF_WE30c zwischen Gauting und Stockdorf, SF_WE32 zwischen Hausen und Königswiesen sowie SF_WE33a südwestlich von Oberbrunn (mit Weßling, Seefeld, Stadt Starnberg). (Die Konzentrationsfläche nordwestlich von Unterbrunn war schon im ersten Entwurf nicht enthalten.) Übrig bleiben lediglich die Vorranggebiete im Norden von Wörthsee, im Nordwesten von Gilching und im Nordosten von Berg. In Gauting verbleibt nur noch die sehr stark verkleinerte Fläche südöstlich von Buchendorf, direkt im Anschluss an das Vorranggebiet im Forstenrieder Park (das augenscheinlich in ursprünglicher Größe beibehalten wurde).

Die rechtswirksamen Konzentrationsflächen Windkraft im Flächennutzungsplan im Landkreis Starnberg bleiben damit ganz überwiegend unberücksichtigt. In Gauting wird von insgesamt fünf Konzentrationsflächen nur die o.g., stark verkleinerte Fläche bei Buchendorf übernommen.

3. Im ersten Beteiligungsverfahren zum Fortschreibungsentwurf hatte die Gemeinde Gauting zu verschiedenen Punkten Stellung genommen (ausführliche gemeindliche Stellungnahme siehe Beschlussvorlage Ö 0773, Beschluss vom 18.03.2025). Auf die vorgetragenen Anregungen wurde im vorgelegten Abwägungsergebnis eingegangen.
- 3.1 So wurde von Seiten der Gemeinde darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ im Landkreis Starnberg eine umfassende und ausführliche (Umwelt-) Prüfung durchgeführt wurde, bei der auch Belange des Landschafts- und Artenschutzes geprüft wurden. Auch dass der sachliche Teilflächennutzungsplan durch die Genehmigung der Regierung von Oberbayern zu berücksichtigendes Gewicht hat, wird in der Abwägung lediglich zur Kenntnis genommen.
Aufgrund methodischer Defizite bezweifelte die Gemeinde außerdem, dass die im Regionalplan herangezogenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern hierfür geeignet sind. Wie oben bereits erläutert, wird in der Abwägung bei diesem Punkt auf ein Schreiben des StMUV vom 05.05.2025 verwiesen, wonach DZ auf bestehenden und artenschutzfachlich geprüften Sonderbauflächen, Sondergebieten und vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Rahmen der Abwägung kein Gewicht besitzen und einer Festlegung als Windenergiegebiet im Einzelfall somit nicht entgegenstehen. Damit können die im ersten Beteiligungsverfahren angeführten DZ der Ausweisung von Vorranggebieten im Landkreis Starnberg nicht mehr entgegengehalten werden.
Der ergänzende gemeindliche Hinweis auf die Nicht-Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten wird in der Abwägung ebenfalls lediglich zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Zudem forderte die Gemeinde im ersten Beteiligungsverfahren, dass die Wasserschutzgebiete III A, III und III B prinzipiell für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie offen stehen sollten, um größtmögliche Flexibilität bei der Situierung von WEA zu erhalten, zumal es eine Reihe von Möglichkeiten gibt, bei deren Bau auf die Anforderungen in einem WSG einzugehen. Hierzu wird in der Abwägung u.a. ausgeführt, dass in den WSG-Zonen III A und III nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro)geologischen Erkenntnisse die Errich-

tung von WEA unter Bedingungen und Auflagen fachlich zulässig sein kann. Für entsprechende Vorranggebiete zur Windenergienutzung muss die Wasserwirtschaftsbehörde darlegen, dass WEA aufgrund der konkreten Gegebenheiten auch durch Bedingungen/Auflagen mit dem Trinkwasserschutz voraussichtlich vereinbar sind. Dagegen ist in WSG-Zone III B eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet zur Windenergienutzung grundsätzlich möglich (außer im Ausnahmefall bei fehlender fachlicher Vereinbarkeit). In den möglicherweise betroffenen WSG-Zonen III A, III und III B wurden durch die Wasserwirtschaftsbehörden bereits Einzelfallbetrachtungen zur voraussichtlichen Vereinbarkeit vorgenommen, die die Grundlage für die Abgrenzung von Bereichen möglicher Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergie mit WSG bilden.

- 3.3 Schließlich forderte die Gemeinde, alle Gautinger Konzentrationsflächen Windkraft in der ausgewiesenen Größe als Vorranggebiete in den Regionalplan zu übernehmen. Hierzu wird in der Abwägung erläutert, dass dem Steuerungskonzept der Regionalplanfortschreibung für die Identifizierung von Flächen, die sich aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht eignen, ein einheitlich anzuwendender Kriterienkatalog für die gesamte Region zugrunde liegt. Die Konzentrationsfläche nordwestlich von Unterbrunn bleibt wegen ihrer Lage in der Kernzone des Bauschutzbereichs des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen und der dortigen Flugsicherungsanlage sowie der teilweisen Überlagerung mit WSG-Zone II vollständig ausgespart. Die Konzentrationsfläche südwestlich von Oberbrunn wird v.a. wegen einer MVA-bedingten Bauhöhenbeschränkung von unter 230 m ü GOK und kleinerer Überlagerungen mit der Kernzone des Bauschutzbereichs des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen sowie einer WSG-Zone II teilweise ausgeschlossen. Die im bisherigen Entwurf vorgenommene Unterteilung der Konzentrationsfläche zwischen Gauting und Stockdorf gründet sich auf einer Überlagerung mit WSG-Zone II, die Unterteilung der Konzentrationsfläche zwischen Hausen und Königswiesen ist den Schutzabständen zu Linieninfrastruktur (Freileitung, Kreisstraße) und einer Überlagerung mit WSG-Zone II geschuldet.
4. Auch der Landkreis Starnberg hatte im ersten Beteiligungsverfahren Anregungen vorgetragen, auf die in der vorliegenden Abwägung eingegangen wird.

Dieser kritisierte ebenfalls die nicht erfolgte Übernahme der Konzentrationsflächen aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft und damit die Missachtung der bereits unter Einbezug externer Fachleute durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen, wie etwa zum Landschafts- und Artenschutz, und in diesem Zusammenhang den durchschlagenden Grund Dichtezentren.

In der Abwägung erfolgen Ausführungen zu den DZ (siehe oben). Obwohl die DZ im Landkreis Starnberg nicht mehr als entgegenstehender Belang gewertet werden, zeigen sich einige Bereiche der Konzentrationsflächen gemäß dem Planungskonzept zugrunde liegender rechtlich-faktischer Ausschlusskriterien nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet geeignet. Deshalb waren diese Flächen bereits im Entwurf vom 21.11.2024 weder als Teil der Vorranggebietskulisse noch als Teil der Kulisse der sogenannten Vorranggebiete zur Prüfung enthalten. Des Weiteren hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gezeigt, dass sich für die Flächen WE09a (Gilching), SF_WE30a (Krailing), SF_WE30b und SF_WE30c (zwischen Gauting und Stockdorf), SF_WE32 (zwischen Hausen und Königswiesen), SF_WE33a (südwestlich von Oberbrunn mit Weßling, Seefeld, Stadt Starnberg), SF_WE33b (Seefeld, Weßling), SF_WE34a (Seefeld, Stadt Starnberg, Andechs), SF_WE34b (Stadt Starnberg) und SF_WE34c (Andechs) sowie in Teilen für die Flächen SF_WE29a (Inning, Wörthsee), SF_WE29b (Wörthsee, Gilching) und SF_WE36 (Buchendorf) aufgrund entgegenstehender Belange der zivilen Flugsicherung eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie regionalplanerisch nicht begründen lässt. Auch für den nördlichen Teilbereich von SF_WE29a (Inning, Wörthsee) sowie für SF_WE 35 (Pöcking, Andechs) ist als Ergebnis der Gesamtabwägung keine Darstellung als Vorranggebiet geplant, so dass im aktuellen Entwurf mit den Flächen WE03 (Berg), WE09b (Gilching, Schöngeising), WE29b (Wörthsee, Gilching) und WE36 (Buchendorf) vier größere Bereiche der Konzentrationsflächen des Landkreises Starnberg als Vorranggebiet festgelegt werden sollen.

5. Stellungnahme der Gemeinde Gauting siehe Beschlussvorschlag

Anlagen: Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie
Erläuterungskarte Windenergie zur 26. Änderung des Regionalplans München und
vergrößerter Ausschnitt für den Landkreis Starnberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0914) vom 21.01.2026 zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14); 26. Änderung; Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG – Stellungnahme der Gemeinde zum 2. Beteiligungsverfahren.
2. Der Gemeinderat Gauting nimmt im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München wie folgt Stellung:

Insgesamt wird begrüßt, dass auf die Anregungen des Landkreises Starnberg und der Gemeinde Gauting v.a. zur Berücksichtigung von Dichtezentren und zum Umgang mit bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten eingegangen wurde. Besonders wichtig ist, dass der Umgang mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten im Landkreis Starnberg abschließend geklärt wurde. Da diese nun aufgrund der bestehenden sachlichen Teilflächennutzungspläne der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden können, ergibt sich bei deren Situierung eine größere Flexibilität. Ausdrücklich kritisiert wird, dass von den insgesamt fünf in Gauting im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft ausgewiesenen Konzentrationsflächen und den noch im ersten Fortschreibungsentwurf enthaltenen fünf Vorranggebieten zur Prüfung wegen des verhältnismäßig kleinen privaten Flughafens Oberpfaffenhofen und der damit einhergehenden zivilen Flugsicherung lediglich die sehr stark verringerte Vorrangfläche südöstlich von Buchendorf übrig geblieben ist. Auch im restlichen Landkreis Starnberg fallen viele rechtskräftig ausgewiesene Konzentrationsflächen der zivilen Flugsicherung zum Opfer. Aus Sicht der Gemeinde Gauting wäre es sinnvoll, hier mittelfristig ein Konzept auszuarbeiten, um diese entgegenstehenden Belange in Einklang zu bringen und auch hier Windenergieanlagen und damit den Ausbau eines nachhaltigen Energiemixes forcieren zu können.

Gauting, 21.01.2026

Unterschrift